



Samstag den 12. Januar 1805.

(Joseph Georg Traßler.)

K r a u e r.

Mittwochs den 9. Jänner d. J. veranstaltete Herr Mathias Kros, bürgerlicher Weinhändler und Gastgeber allhier, bei Eröffnung seines neuen Gasthauses in der Johannesgasse, zum König von Ungarn genannt, ein Fest, dessen Zweck gewißlich seinem Herzen Ehre macht, und ihm die Liebe seiner Mitbürger zuzieht. Zu diesem Ende gab er des Mittags eine Tafel von 180 Bedecken, wozu der hohe Adel, das löbl. k. k. General-Militärkommando, die Beamten der annoch hier sich befindlichen k. k. Länderstellen und andere Honorazionen eingeladen waren.

Abends war Ball in seinem sehr prächtig und geschmackvoll neu erbauten und eingerichteten Saale, welchen er auch sammt dem ganzen Gebäude transparent illuminirte, und mit vier Inschriften versehen, welche also lauteten:

Dieser Tag soll dem Erbarmen
Freudenvoll gewidmet seyn,
Und der Dank von allen Armen
Stimme in den Jubel ein.

Erfüllt ihr Gäste gern des Wirthes Hoffen
Besonders heut, wo er für Arme spricht,
Er finde Hand und Herzen heut frohlich offen,
Und zu dem Tanz geselle sich die Pflicht.

15.

Kros

Noch frisch gekochten hängt der muntre
 Kranz heraus,
 Es laßt nicht umsonst die Sorgen weg-
 zuscherzen;
 Eschlimm ist die neue Zeit,
 Doch finde dieses Haus
 Bei altem guten Wein
 Die alten frohen Herzen.

Zur Steuer für der Menschheit Leiden
 Ist heute der Versuch geweiht;
 Gefühl und Gönner mögen es entscheiden,
 Ob so ein Unternehmen auch gedeiht.

Jede eintretende Person zu diesem
 Halle zahlte 1 fl. rhn. und diese Ein-
 nahme überließ er gänzlich zum Besten
 der Mitleidenden in den Militär- und
 Zivillspitälern, ohne von seinen Unkosten
 etwas abzugiehn, auch verspricht er,
 drei Jahre hinter einander einen Som-
 mer- und Winterball zu diesem edlen
 Behufe zu geben.

Es sind daher unter Aufsicht des
 k. k. Herrn Polizeikommissärs von Is-
 denzi und Magistratsraths Herrn Stala
 in allem 595 fl. rhn. 46 kr. einge-
 gangen, welche bis auf hohe Bestät-
 tigung von der k. k. Landesstelle bei
 dem k. k. Polizeikommissariat in Auf-
 bewahrung genommen worden sind.

Livorno vom 7. December.

Die hiesige Sanitäts-Commission
 hat folgende Proclamation erlassen:
 „Mit Unwillen und Erstaunen be-
 merkt man die falschen Gerüchte, die
 von hiesigen übelgesinnten Einwohnern
 unter dem Volk zu einer Zeit verbreit-

tet werden, wo eben, Dank sey es
 der Vorsehung und den genommenen
 Maaßregeln, nächstens das Ende der
 Krankheit, von welcher wir heimgez-
 sucht worden sind, zu erwarten ist.
 Livorneser! Es giebt unter euch Feinde
 ihres eigenen Vaterlandes, die euch
 irre führen und Mißtrauen verbreiten.
 Die Gesundheits-Commission giebt täg-
 lich genaue Register von der Zahl und
 den Namen der Kranken, der Genes-
 senden und der Sterbenden heraus,
 damit ihr selbst über die Abnahme der
 Krankheit urtheilen möget. Durch
 ihre getroffenen Anstalten beschränkt
 sich gegenwärtig die Anzahl der Krank-
 ten nur auf 42 und die der Genesen-
 den auf 30; gestern starb kein Mensch
 am Fieber; kein neuer Kranker zeigte
 sich; täglich kehrten aus dem Lazareth
 Reconvallescenten in den Schooß ihrer
 Familien zurück, welche die genossene
 Pflege und Wartung anrühmen. Wars-
 um erdichtet man aber dennoch Uebel,
 die nicht existiren? Warum zeigt man
 Mißtrauen gegen erhaltene Wohlthas-
 ten? Wenn ihr selbst gegen euer eig-
 nes Interesse blind seyd, wenn ihr
 der Vorsehung nicht für die glücklichen
 Resultate unserer genommenen Maaß-
 regeln dankt, wie könnt ihr das so
 nöthige Zutrauen der Ausländer wie-
 der erlangen?

Livorneser! Diejenigen Personen,
 welche euch irre führen, sind der Re-
 gierung bekannt, und diese wird sie
 zu bestrafen wissen.

Livorno den 1sten December 1804,

Alessandro Spighi.

Ino

Intelligenzblatt zu N^{ro} 4.

Avertissements.

Kundmachung.

Um die hiesigen Kriminalsträflinge eines gefunden und nahrhaften Brodes zu versichern, wird es nöthwendig die Brodlieferung für das Krakauer Straßgericht für ein ganzes Jahr in Kontrakt zu geben, und diesen Kontrakt im Wege der öffentlichen Versteigerung mit Demjenigen, welcher die annehmbarsten Bedingungen macht, Salvo ratificatione einer hohen Landesstelle, anzustoßen. Es wird daher diese Versteigerung am 23ten Jänner 1805 Früh um 9 Uhr bei diesem k. Kreisamte abgehalten werden, wobei das Prätium mit 4 kr. pr. Laib von 2 1/2 Pfund angenommen, und von solchen abwärts lizitirt werden wird. Diejenigen, welche daher Lust diese Brodlieferung für das hiesige Kriminal, deren Bedarf täglich im Durchschnitte in 300 Laiben besteht, zu contrahiren, haben sich hieramts am bestimmten Tage zur erwähnten Stunde einzufinden, sich unter einem mit irgend einer baaren, fidejussorischen oder wenigstens in einer Haftung in Solidum bestehenden Kau-

tion auszuweisen, wo denselben sodann die nähern Ligitations-Bedingnisse bekannt gemacht werden.

Vom k. k. Krakauer Kreisamte den 15ten Dezember 1804. 2

Kundmachung.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau wird hiemit öffentlich Kund gemacht: es werde am 11ten Hornung 1805 um 3 Uhr Nachmittags am hierortigen Rathhause in der Brüdergasse eine Ligitazion wegen Uibernahme der beim eintretenden Thauswetter vorzunehmenden Aufeisung und Hinausschaffung aus der Stadt des durch den ganzen Winter sich auf den Plätzen und Gassen aufgehäuften Schnees, Eises, und allen Unraths in nachstehenden S abgehalten werden.

1tens Muß diese Aufeisung und Hinausschaffung des Schnees, Eises und Unraths in der ganzen Stadt Krakau und auf der Hauptstraße vom grodzker Thor bis zum kasmirer Rathhaus vorgenommen werden.

2tens Ist der Fiskalpreis der Uibernahme dieser Arbeit der diesfalls im Jahre 1802, wo man diese Arbeit vom Amte aus besorgte, ausgelegte Betrag von 877 fl. rbn. 56 kr.

3tens Haben die ligitiren Wollenden vor der Ligitazion ein Neugeld von 438 fl. rbn. 58 kr. im baaren zu erlegen, welches jenen, die dieses Geschäft-

schafft nicht übernehmen werden, gleich nach der Lizitation zurückgestellt werden wird, das Neuzeld des Uebernehmers aber wird als Caution rückgehalten werden.

4tens Wird jener Lizitant der Uebernehmer dieser Reinigung bleiben, welcher sich nach dem Fiskalpreise um den mindesten Verrag dazu anbietet.

5tens Da man die Zeit des eintretenden Thauwetters im Voraus nicht bestimmen kann, so behält man sich vor, den diesfälligen Uebernehmer selbst die Zeit der vorzunehmenden Reinigung nach hier ämtlichen Desfürhalten zu bestimmen, und selber wird verbunden seyn, binnen 12 Stunden nach der ihm diesf.ß angezeigten Nothwendigkeit an die Reinigung, wirksam Hand zu legen.

6tens Ist diese Reinigung zuerst in der Grodzkers, dann Florianer-, Schlakauer-, Schuster- und Theatergasse, endlich auf dem Hauptplatze, und sofort in den übrigen Gassen, und der Hauptstraße in Kasimir vorzunehmen, man behält sich eben noch immer bevor, bei eintretender Nothwendigkeit diese Ordnung zu verändern, und dem Uebernehmer durch das städtische Bauamt die zu reinigenden Gassen und Plätze anzuweisen.

7tens Verbindet man sich, dem Uebernehmer zu dieser Reinigung die mögliche Anzahl Arrestanten gegen den von ihm für jeden täglich pr. 4 kr. abzureichenden Lohn zu stellen, und da diese Reinigung zu jener Zeit, wo keine Feldarbeiten sind, und daher so

viel Arbeiter, als man nur haben will, leicht zu bekommen sind, vorzugenommen wird, so soll

8tens der Uebernehmer verpflichtet seyn, die Grodzkergasse binnen 4 Tagen, so wie auch die Florianer- und Schlakauergasse zusammen eben binnen 4 Tagen, und sofort gleich große Strecken in gleichen Zeitfristen von allem Schnee, Eise und Unrath zu reinigen, und diesen Schnee, Eis und Unrath an die in der gedruckten Verordnung vom 2ten Hornung 1803 angezeigten Plätze aus der Stadt zu schaffen.

9tens Gehet dem Uebernehmer eine große Erlaubung dadurch zu, daß die Eigenthümer jener in der Stadt Krakau, Straden und in Kasimir befindlichen Häuser, die mit einem Hofe versehen sind, den Schnee von ihren Dächern nicht auf die Gasse, sondern in den Hof zu werfen, und aus dem Hof mit ihren eigenen Kösten aus der Stadt zu führen verbunden sind, so wie auch überhaupt

10tens kein Hauseigenthümer Schnee, Eis oder Unrath auf die Gasse schütten, sondern vor die Stadt an die bereits unterm 2ten Februar 1803 wiederholt angewiesene Plätze hinaus-schaffen lassen muß; auch sind

11tens alle Hauseigenthümer zu Folge der nämlichen Verordnung verbunden, das Eis von ihren Häusern auf der Gasse bis zu den Minsälen oder so weit selber vom Amte aus die Strecken angewiesen werden, auszuheben und zusammenhausen zu lassen.

12ten Wird zur Vermeidung aller willkürlichen Auslegung festgesetzt, daß dem Uebernehmer von dem ersten eingefallenen Thauwetter, oder vielmehr von dem ihm das erstmal angedeuteter Nothwendigkeit der Reinigung anzufangen, schon hinfürohin durch die ganze Thauzeit die ganze Stadt Krakau, und die Hauptstraße vom grodzker Thor bis zum kassirer Rathhaus von allem Schnee, Eis und Unrath rein zu halten, verbunden seyn, und es lediglich und einzig von dem hierortigen Willen abhängen werde, selben bei allenfältig eintretenden Umständen, als z. B. wenn es wieder zu gefrieren anfangen sollte, die Reinigung durch einige Zeit auszusetzen zu erlauben, und sollte

13ten der Uebernehmer dieser sei-ner Pflicht nicht genau nachkommen, so wird diese Reinigung von Amts wegen auf des Uebernehmers Unkosten vorgenommen, und wird derselbe also gleich im politischen Wege wegen Herzeinbringung des mehr ausgelegten Betrages exquiret werden.

14ten Entfagen beide Partheien in Bezug auf dieses Geschäft feierlichst dem Rechtswege, und unterziehen sich ganz und einzig den Entscheidungen der politischen Stellen.

15ten Wird dem Uebernehmer nach bewirkter Reinigung der Grodzker-, Florianer-, Schlakauer-, Schuster- und Theatergasse eine Hälfte des Betrages, um welchen selber diese Reinigung erstehen wird, und nachdem dieses Reinigungsgeschäft ganz vollzogen und

aufgehört haben wird, die andere Hälfte dieses Betrages aus der Schatzkaffe bezahlt werden.

16ten Wird der Uebernehmer gleich nach seinerseits gefertigten Lizitationsprotokolle zu diesem Kontrakte verbunden seyn, von Seite des Magistrats aber tritt erst dann seine diesfällige Verbindlichkeit ein, wenn der Lizitationsakt von Einer hohen k. k. Landesstelle besätigt worden seyn wird, und sollte daher

17ten der als Uebernehmer gebillene nach geschlossenem Lizitationsakte von dieser Uebernahme absehen, so würde auf seine Gefahr und Unkosten eine neue Lizitation ausgeschrieben werden.

Gollmayer.

Kongstein.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 18. Dezember 1804.
Kawski. I

Kundmachung.

Vom Magistrat der königl. galizischen Hauptstadt Lemberg wird anmit bekannt gemacht; daß auf den 28ten Hornung 1805 Vormittag um 10 Uhr in der Kanzlei des hiesigen städtischen Wirthschafts-Amtes die Stadtbeleuchtung, bei welcher 753 Laternen zu unterhalten sind, auf 9 1/2 Jahr, nämlich vom 1ten Mai 1805 bis Ende Oktober 1814 an dem Mindest verlangenden verpachtet werden wird. Das Prätium Fisci für 1 Jahr ist auf 9464 fl. 51 5/8 kr. bestimmt.

Die

Die mit dieser Verpachtung verbun-
denen Bedingungen sind folgende.

1ten^s Währen von denen 753 Stück
Laternen 12 Stück bloß in denen Mo-
naten Juni, Juli, August und Sep-
tember in der Gegend des Jesuitens
Gartens unterhalten, die übrigen 741
Stück hingegen müssen durch das ganze
Jahr mit Ausnahme der Mondschein-
Nächte, und wenn sich eine trübe
Witterung einstellen sollte, auch an
diesen, sowohl in der Stadt als in
denen Vorstädten aufgezündet werden.

2ten^s Ist jeder Ligitant verbunden
ein Badium oder Reuzgeld von 1000 fl.
in baaren zu erlegen, ohne welchen
kein Anboth geleistet werden kann, wel-
ches in der königl. Stadtkasse aufbe-
wahrt, und zugleich als eine Kau-
zion für die 10jährige Pachtzeit ange-
sehen wird, jedoch steht es den Kon-
trahenten frei, eine diesen Betrag an-
gemessene und annehmbarc fidejussorische
Kauzion beizubringen.

3ten^s Wird dem Pächter zur Pflicht
gemacht, die Beleuchtung sowohl in
der Stadt als in denen Vorstädten
bis 1 Uhr nach Mitternacht, während
der Kontraktzeit hingegen, nämlich
vom 16. Januar bis Ende Februar
jeden Jahrs die ganze Nacht, und
zwar bis zum Tages-Anbruch zu un-
terhalten, worauf bereits in den Fäl-
lungs-Ausweis, welcher dem Pächter
zu seiner Richtschnur hinaus gegeben
werden wird, der Bedacht genommen
worden ist, damit aber auch zugleich
in Ansehung des Aufzündens der La-
ternen die bisherige Gleichförmigkeit

beibehalten wird, so wird demselben
zu diesem Ende ein nämlicher Ausweis
mitgetheilt werden.

4ten^s Ist Kontrahent verbunden das
bei Anfang seiner Pachtzeit in Vorrath
befindliche Leinöhl, dann die Wachs-
lichter zum Aufzünden, und Unschlitt-
lichter in den Hauptlaternen nach dem
Ankaufspreis, die übrigen in den Oehl-
keller und Füllzimmer befindlichen was
immer Namen habenden Requisten,
mit Ausnahme der Laternen Zünd- und
Sechsmaschinen aber nach den Schätzungs-
werth gegen gleich baarer Bezahlung
von der Stadt abzunehmen. Sollte

5ten^s Während der Pachtzeit in der
Stadt oder denen Vorstädten eine Ver-
mehrung der Beleuchtungs-Laternen ein-
treten, so wird die Vergütung für das
dazu erforderliche Oehl und baumwoll-
lene Dachten, nach den zu der näm-
lichen Zeit bestehenden allgemeinen Lein-
öhl- und Baumwoll-Preis bemessen,
und den jährlichen Pachtquantum zu-
geschlagen werden; und da:

6ten^s Jeder von den 22 Laternen-
zündern alle 3 Jahre einen Schafpelz
erhält, von welchen die Gebühr mit
1ten Januar 1807 und 1810 wie-
derum eintritt, so wird zu der Zeit
dem Beleuchtungs-Pächter zu den Pachts-
quantum, um welches er die Beleuch-
tung übernimmt, für einen derlei Pelz
7 fl. rbn. mithin für 22 Pelze ein Be-
trag von 154 fl. zugelegt werden.

7ten^s Auf den Fall, daß während
der Kontraktzeit eine neue Anschaf-
fung der Laternen, Zünd, Sechsmas-
chinen und andern Requisten ein-
tritt.

treten kann, wird dem Pächter zu diesem Behuf ein Pauschquantum von 90 fl. jährlich bemessen, und in vierteljährigen Raten gegen dem verabsolgt werden, daß er verbunden bleibt, den fundus instructus der Beleuchtung immer in denjenigen Zustand zu erhalten, in welchem ihm solcher übergeben worden, und so oft bei denen Untersuchungen des königl. Stadtmagistrats eine Schadhaftheit oder Abgang befunden werden sollte, denselben immer längstens binnen 14 Tagen von der dem Pächter darüber gemachten Ausfertigung um so gewisser zu ersetzen, und das Schadhafte vollkommen herstellen zu lassen, als er sich nach den fruchtlosen Verlauf dieser Frist gefallen lassen muß, daß diese Anschaffung aus der Stadtkasse von Seiten des königl. Stadtmagistrats ohne weiters bestritten, und die Auslagen ihm von der nächsten Pachtchillings-Rate abgezogen werden.

8ten Macht die Stadt sich verbindlich, daß dem Pächter der Pachtchilling in vierteljährigen Raten nach Ausgange eines jeden Quartals, in sofern nicht dem Pächter kraft des 9ten Punktes Ersätze obliegen, baar und vollständig bei der königl. Stadtkasse angewiesen, und erfolgt werden wird.

9ten Ist derselbe verpflichtet, nach Ausgange seiner Pachtzeit sämmentliche Glocken- und Schreibenspaternen, dann die eisernen Wand- und Säulen-Stützen in den nämlichen guten Stand, der Stadt wiederum zu übergeben, in wel-

chem sie von ihm übernommen worden.

10ten Hat der Pächter in allen aus diesen Lieferungs-Vertrag entstehenden Verhandlungen mit Verzichtleistung auf alle rechtliche Wohlthaten bloß als in der politischen Magist. Erkenntniß, und der politischen Exekution sich zu unterwerfen, so wie er auch überhaupt für die richtige Zubaltung aller vorstehenden Verbindlichkeiten auf den Fall, wenn seine Kaution nicht hinreichend wäre, mit seinem ganzen beweg- und unbeweglichen Vermögen haften muß.

11ten Hat sich derselbe wegen Unterhaltung einer guten Beleuchtung der Obergewalt des königl. Stadtmagistrats dann der Aufsicht und Kontrolle des von selbst dazu bestimmt werdenden Individuums zu unterziehen, und sich in allen vorkommenden streitigen Fällen an selbes zu wenden, welches bei wichtigeren Gegenständen die Anzeige an den königl. Stadtmagistrat erstatten wird.

12ten Kann dem Kontrahenten während der Pachtzeit unter keinen Vorwand eine Erhöhung der nachstehend aufgeführten Kategorien zugestanden werden.

Die verschiedenen Erfordernisse für diese Beleuchtung werden jährlich nach ihren Kategorien nachstehendermaßen vergütet, nämlich:

Für 24345 Pfund 1 1/2 Poth Oehl
5830 fl. 38 3/4 kr.

— die Wachslichter zum Aufzünden
89 — 28 —

— die Anschlittlichter in die Handlaternen etc. . 81 — 17 5/8 —

Für

Für Baumwollgarn auf Dachte	115 fl. 74/8 fr.
— Die Beleuchtung der 4 Wachtstuben	72 — — —
— Mietzinsen und Beheizung der Wachtstuben und Gäßzimmer	339 — — —
— Habersehen zum Laternputzen	28 — 22 1/8 —
— Reparatur der Latern und sonstige wie immer Namen habende Requisiten	275 — — —
— Besoldungen fürs Beleuchtungspersonale	2292 — — —
— Stiefeln, Rütteln und Schürzeln für 22 Anzänder und 2 Füller	141 — 58 —
— Holz zum Auslöchen der Habersehen, Lampen etc.	50 — — —
— unvorgegebene Fälle	50 — — —
Summa . . .	9464 fl. 51 5/8 fr.

Es haben sich daher alle jene, welche diese Pachtung zu erhalten wünschen, zu welcher jedoch kein Jude zugelassen wird, an den obbesagten Tag

bei der diesfälligen Lizitation einzufinden, und sich mit einem baaren Reuegeld pr. 1000 fl. zu versehen, welches sodann derjenige, der die Beleuchtungspachtung erstehet, als Bürgschaft zu erlegen haben wird.

Lemberg den 30. November 1804.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 25. Dezember.

Der Herr Anton von Wibranowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 166., kömmt vom Lande.

Der Herr Franz von Wiktor mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 405., kömmt vom Lande.

Am 26. Dezember.

Der Herr Graf von Rzewuski mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504., kömmt von Wien.

Der Herr Johann Kanti von Terlecki mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nr. 42., kömmt vom Lande.

Der k. k. Subernalrath Herr Graf Christian von Wurmsier mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504., kömmt von Larnow.

Krakauer Marktpreise

vom 7. Jänner 1804.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Korez Weizen zu	11	30	10	30	9	30	—	—
— — Korn —	9	30	9	—	8	30	—	—
— — Gersten —	5	30	5	—	4	45	—	—
— — Haber —	3	15	3	—	—	—	—	—
— — Hirse —	12	—	11	—	10	—	—	—
— — Erbsen —	7	—	6	30	6	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Subernal-Buchdrucker.